

Stellungnahme zum Dokument „Bedarfsanalyse und Interventionsstrategie, Stand 30.09.2021“

Einleitung:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Dokuments „Bedarfsanalyse und Interventionsstrategie“ Stellung nehmen zu können.

Dies ist für uns insbesondere deshalb von großer Wichtigkeit, weil ein systematisch klarer Zugang zu den Basisdokumenten des nationalen GAP-Strategieplans Voraussetzung für eine stringente Planung und Evaluierung der Interventionen ist.

Bei der Durchsicht des Entwurfs konnten wir feststellen, dass manche unserer bisherigen Inputs im Laufe der Erarbeitung des GAP-Strategieplans (GSP) berücksichtigt wurden, wofür wir uns ausdrücklich bedanken möchten.

Viele Inputs insbesondere aus unserer Stellungnahme vom 15.01.2021 zum Dokument „Bedarfsermittlung und Priorisierung v1, Stand 01.12.2020“ **wurden jedoch leider nicht oder unbefriedigend aufgenommen.**

Weiters fehlen immer noch vielfach die für eine zweckmäßige Konsultation essentiellen genauen **Zielwerte (% , ha, €) der Ergebnisindikatoren oder gar Wirkungsindikatoren**, indem sie im vorliegenden Dokument (so wie auch in anderen GSP-Dokumenten) noch mit dem Platzhalter „xx“ gekennzeichnet sind oder in den Tabellen (z.B. „selection of the result indicators“) leer gelassen wurden – wohl weil die jeweiligen Kapitel 2.3 noch nicht vorhanden sind, aus denen sich die Tabellen offenbar automatisch speisen würden.

Dies und weitere Aspekte sind unserer Meinung nach im Interesse der Klarheit und Nachvollziehbarkeit des GSP noch gleichermaßen dringend wie sorgfältig zu überarbeiten, wobei eine ernsthafte **partizipative Auseinandersetzung gerade zu den Zielwerten noch vor Übermittlung des GSP-Entwurfs an die KOMM** als höchst wichtig erachtet wird.

Grundlegende Anmerkungen:

Zielwerte:

Wie bereits am 15.01.2021 schriftlich angemerkt, scheint es uns für die in der EU-Verordnung geforderte Festlegung von **Zielwerten für die Ergebnis- und Wirkungsindikatoren** wichtig, die spezifischen Ziele bereits in der Beschreibung des Zielzustandes der Bedarfe durch quantitative Werte zu konkretisieren. Bei den Bedarfen werden unter dem Punkt „Zielzustand“ weiterhin meist Instrumente, Maßnahmen oder Bestrebungen genannt statt wirklicher Zielzustände. Wir empfehlen dringend, in den Formulierungen noch deutlich konkreter zu werden, um eine zukünftige Erfolgsmessung überhaupt grundsätzlich möglich zu machen.

Bsp. als Empfehlung für Bedarf 24 (vormals 25): „Zielzustand: die günstigen Erhaltungszustände von FFH-/VS-Arten und FFH-Lebensräumen inner- und außerhalb von Natura 2000 Gebieten, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind, sind gesichert bzw. für mindestens 50% der Schutzgüter mit per 2018 ungünstigen Erhaltungszuständen wiederhergestellt.“ Dies wird bei der Quantifizierung der Ergebnis- und Wirkungsindikatoren ja (hoffentlich) ohnehin noch erforderlich und sollte dann zwischen den jeweiligen Kapiteln konsistent gemacht werden.

Zielkonflikte, umweltschädliche Investitionen:

Zusätzlich schlagen wir im Sinne des Erwägungsgrundes (50) des EU-Verordnungsentwurfs *COM(2018) 392 final* und zur Erreichung der Kohärenz der Gesamtstrategie erneut vor, bei den geplanten Interventionen nicht nur die vorrangig beabsichtigten Wirkungen, sondern auch **positive und negative Nebenwirkungen** (synergistische und antagonistische Effekte) systematisch anzuführen. Dazu sollten die jeweils betroffenen spezifischen Ziele konkret angeführt werden, und zwar nicht bloß gelegentlich und **oft leider konsequenzenlos** in den Bausteinen zur SWOT-Analyse, sondern auch in den weiterführenden Betrachtungen. Typische oft konkurrierende Bedarfe sind z.B. 7 „Erhöhung der Produktivität“ gegenüber 22 (vormals 23) „Erhalt der Kulturlandschaft und Schutz der Biodiversität“. Dass laut Bedarf 7 bei der Erhöhung der Produktivität „auf Umweltbedingungen und –anliegen [...] und Tierwohl Rücksicht zu nehmen ist“, wird zwar bei „Zielzustand“ allgemein erwähnt; **wie das realisiert werden soll, bleibt jedoch leider völlig unklar**. Diese hier beispielhaft erwähnte Problematik zieht sich durch das gesamte Dokument. Wie aus der von der KOMM vorgegebenen Kapitelstruktur hervorzugehen scheint, hat offenbar bedauerlicherweise auch die KOMM wenig Interesse daran, diese Zielkonflikte adressieren zu lassen.

Spezielle Anmerkungen zu ausgewählten Kapiteln:

Bedarf 17 (S.29f.)

Wir verweisen auf unsere leider noch nicht berücksichtigten Anmerkungen vom 15.01.2021 hinsichtlich **Kraftfutter, Viehdichte und Zweinutzungsrindern**.

Bedarf 22 (vormals 23) (S.37f.)

Wir verweisen auf unsere leider noch nicht berücksichtigten Anmerkungen vom 15.01.2021 hinsichtlich der **Bodenversiegelung, dem „Verbrauch von Flächen“ und der Erhöhung der Bestände der Kulturlandvögel**.

Bedarf 23 (vormals 24) (S.40)

Wir verweisen auf unsere leider noch nicht berücksichtigte Anmerkung vom 15.01.2021 hinsichtlich der weiterhin **unklaren Zielformulierung** (siehe grundsätzliche Anmerkung eingangs).

Bedarf 24 (vormals 25) (S.40ff.)

Wir verweisen auf unsere leider noch nicht berücksichtigten Anmerkungen vom 15.01.2021 hinsichtlich des **Ackerlands** (in „Ausgangslage“ völlig außer Acht gelassen) und der weiterhin **unklaren Zielformulierungen** (siehe grundsätzliche Anmerkung eingangs).

Bedarf 25 (vormals 26) (S.43)

Wir verweisen auf unsere leider noch nicht berücksichtigte Anmerkung vom 15.01.2021 hinsichtlich der weiterhin (mit Ausnahme des Anteils an nichtproduktiven Elementen) **unklaren Zielformulierungen** (siehe grundsätzliche Anmerkung eingangs).

Bedarf 28 (vormals 22) (S.47)

Wir verweisen auf unsere leider noch nicht berücksichtigte Anmerkung vom 15.01.2021 hinsichtlich der weiterhin **unklaren Zielformulierung** (siehe grundsätzliche Anmerkung eingangs).

Bedarf 45 (S.70)

Wir verweisen auf unsere leider noch nicht berücksichtigte Anmerkung vom 15.01.2021 hinsichtlich der **Verbesserung des Wissens der LandwirtInnen im Bereich Klimawandelanpassung**.

Specific objective 2 (Marktorientierung und Wettbewerbsfähigkeit) (S.105ff.)

Die beim Result Indicator 9 (Modernisierung LW Betriebe) gelisteten Interventionen 68-1 (LW-Erzeugung) und 68-5 (Bewässerung / Hangstabilisierung) werden leider ohne stringente Querverbindung zu anderen Specific objectives wie 4 (Klimaschutz und Klimawandelanpassung), 5 (natürliche Ressourcen) und 6 (Biodiversität und Ökosystemleistungen) betrachtet, es **fehlt jeglicher Bezug auf potenzielle Zielkonflikte und damit potenziell umweltschädliche Investitionen** (siehe grundsätzliche Anmerkung eingangs).

Specific objective 4 (Klimaschutz und Klimawandelanpassung) (S.125ff.)

Die Unterkapitel in 2.1.3 betreffend die Vogelschutzrichtlinie, die Wasserrahmenrichtlinie und den Aktionsrahmen zur Pestizidverwendung werden inhaltlich begrüßt, wir fragen uns jedoch, ob sie nicht redaktionell anderen Specific objectives oder Unterkapiteln zuzuordnen gewesen wären.

Bei der Erörterung der Bedarfe in 2.1.4 wird betreffend Bedarf 15 leider nicht thematisiert, dass die Intervention 68-3 (**Infrastruktur Wald**) neben der Linderung von Borkenkäferkalamitäten (was interessanterweise als Kohlenstoffspeicherungs- und damit Klimaschutzmaßnahme kommuniziert wird) grundsätzlich auch geeignet ist zu bewirken, dass mehr Holz geerntet wird als nachwächst (auch Bodenhumus kann durch ökologisch ungünstige Waldbewirtschaftung verstärkt in die Atmosphäre veratmet werden!) und damit in manchen Fällen eine kurz- bis mittelfristig **ungünstige THG-Bilanz** bewirkt werden kann. Diese Problematik ist aufzuzeigen und bei der Förderung zu vermeiden (potenzielle **umweltschädliche Investitionen**).

Dies wird besonders offensichtlich, wenn in 2.1.8 beim Result Indicator 14 (Kohlenstoffspeicherung) die Rolle der Forstwirtschaft völlig außer Acht gelassen wird, obwohl der **Wald bei weitem mehr Kohlenstoffspeicherungspotenzial** hat als Grünland oder gar Acker.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Strategie des GSP hinsichtlich Forstwirtschaft darin besteht, ungeachtet jeglicher Zielkonflikte möglichst viel Holz ernten und dies als positiven Beitrag zum Klimaschutz kommunizieren zu wollen.

Wie bei SO 2 erwähnt, werden auch allfällige ungünstige Auswirkungen und damit Zielkonflikte der Intervention 68-1 (Investitionen in die LW-Erzeugung) auf die Result indicators 13 (THG-Emissionen aus der Tierhaltung) und 14 (Kohlenstoffspeicherung) leider außer Acht gelassen (potenzielle **umweltschädliche Investitionen**).

Specific objective 5 (natürliche Ressourcen) (S.152ff.)

Bei der Erörterung der Bedarfe in 2.1.4 wird leider nicht thematisiert, dass die Intervention 68-5 (überbetriebliche **Bewässerung**, für Bedarfe 7 und 14) grundsätzlich auch geeignet ist, das Schutzgut **Grundwasser quantitativ ungünstig** zu beeinflussen, wie die Erfahrung v.a. in den trockensten Gebieten Ostösterreichs zeigt. Diese Problematik ist aufzuzeigen (auch wenn es dafür leider keinen Result indicator gibt) und bei der Förderung zu vermeiden (**umweltschädliche Investitionen**), nicht zuletzt da dieses Thema im oben erwähnten Erwägungsgrund (50) der EU-VO explizit als negatives Beispiel hervorgehoben wird.

Wie bei SO 2 erwähnt, werden in 2.1.8 allfällige ungünstige Auswirkungen und damit Zielkonflikte der Intervention 68-1 (Investitionen in die LW-Erzeugung) auf die Result indicators 18, 19, 20 und 21 leider vollständig außer Acht gelassen (potenzielle **umweltschädliche Investitionen**).

Specific objective 6 (Biodiversität und Ökosystemleistungen) (S.170ff.)

Die Darstellung der hohen Dringlichkeit und der Konnex zur EU-Biodiversitätsstrategie in 2.1.4 bei den Bedarfen 22-26 werden ausdrücklich begrüßt. Wie bei SO 2 erwähnt, werden jedoch allfällige ungünstige Auswirkungen und damit Zielkonflikte der Intervention 68-1 (Investitionen in die LW-Erzeugung) auf die Bedarfe 22, 23, 24 und 25 leider vollständig außer Acht gelassen (potenzielle **umweltschädliche Investitionen**). Bedauerlicherweise können diese Effekte durch die rein leistungsbezogenen Result indicators zu SO 6 auch gar nicht adäquat gemessen werden. Dies soll an folgendem Beispiel veranschaulicht werden: Wenn LW-Betriebe mittels geförderter Investitionen stark intensivieren, parallel jedoch z.B. an ÖPUL-Maßnahmen teilnehmen und letztlich dennoch per saldo eine ungünstige Biodiversitätswirkung entsteht, so ist diese aus den gewählten Result indicators allein leider nicht ablesbar. Dies demonstriert die Bedeutung von Wirkungsindikatoren (impact indicators) wie z.B. dem Farmland Bird Index (FBI).

Andererseits werden hinsichtlich Biodiversität mögliche **günstige Nebeneffekte** z.B. der Interventionen „Bio“ / „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“, „Tierwohl-Weide“ und „Tierwohl-Behirtung“ nicht berücksichtigt, die vorrangig SO 4, SO 5 und SO 9 adressieren sollen.

Bei der Erörterung der Result indicators in 2.1.8 fehlen noch, wie in der Einleitung erwähnt, essentielle Zielwerte, wobei R.29 und R.29a in der Tabelle eingangs überhaupt ausgelassen wurden. Für **R.27 wird hiermit ein Zielwert von „30%“** vorgeschlagen, wobei davon **mindestens 10%** auf die in R.29 angesprochenen **Landschaftselemente mit sehr hoher Biodiversitätswirkung** entfallen sollten, der Rest auf mäßig extensive Produktionsflächen (z.B. zweimähdige Wiesen, Tierwohl-Weide, Blühflächen, standortangepasste Almwirtschaft, Heuwirtschaft, Lichtäcker, seltene Kulturpflanzen / alte Sorten, ergebnisorientierte Bewirtschaftung-Naturschutz), wobei im Grünland tendenziell mehr Handlungsbedarf besteht.

Für **R.29 wird mindestens „10%“** vorgeschlagen, wobei zumindest aus vogelkundlicher Sicht zu diesen Landschaftselementen mit sehr hoher Biodiversitätswirkung zusätzlich auch Hutweiden, Bergmäher und einmähdige Wiesen berücksichtigt werden sollten. Unumgänglich für die zutreffende Ermittlung des Indikators ist, dass jene UBB-DIV-Maßnahmen, die z.B. auch für GLÖZ9 anrechenbar sind, im Indikator nicht doppelt verrechnet werden dürfen, ebenso jene Naturschutzmaßnahmen, die auch für UBB-DIV anrechenbar sind.

Zu R.28 wird angemerkt, dass in vielen Natura2000-Gebieten die erwähnten **verpflichtenden Auflagen und maßgeschneiderten Bewirtschaftungskonzepte leider noch gar nicht vorliegen** (wohl nicht zuletzt, um zu verhindern, dass von den Bewirtschaftern entsprechende Entschädigungszahlungen eingefordert werden). Diese Herausforderung ist wohl nicht im GSP allein lösbar, sondern in enger Zusammenarbeit mit den Naturschutzabteilungen der Bundesländer. Der GSP spielt aber durch seinen finanziellen Hebel hier eine besondere Rolle, die konstruktiv genutzt werden muss, um die unionsrechtlich vorgegebene Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie endlich entscheidend zu verbessern.

Redaktionelle Anmerkung:

Es muss richtig heißen „komplementär“ (nicht „komplimentär“) – diese falsche Schreibweise kommt beinahe durchgehend im ganzen Dokument vor.